



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail

Bayerisches Landesamt
für Steuern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
32-S 2337-2/3

Datum
6. August 2021

Steuerliche Behandlung der nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz an ehrenamtlich tätige Feuerwehrdienstleistende gezahlten Entschädigungen ab 2021

Anlage: Informationsblatt nebst Anlagen

Bezug: Mein Schreiben vom 13.11.2013, 34–S 2337–013– 41621/13

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Finanzämter übersende ich anbei das aktualisierte Informationsblatt zur steuerlichen Behandlung der nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz an Feuerwehrdienstleistende gezahlten Entschädigungen.

Das Informationsblatt berücksichtigt insbesondere die Erhöhung des Freibetrags für ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG, die für die Entschädigung als Brand- und Sicherheitswacht in Betracht kommen kann, und die Erhöhung des sog. Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096. Daneben ist auch die mit der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2021 vom 3. Juni 2021, Bundesteuerblatt Teil I S. 776, erfolgte Anhebung des nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Abs. 3 LStR steuerfreien Mindestbetrags eingearbeitet.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie der LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V. haben einen Abdruck dieses Schreibens nebst den Anlagen erhalten.